

6558/J XX.GP

## ANFRAGE

der Abgeordneten Franz Riepl  
und Genossen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Anrechnung der Lehrzeit für Lehrlinge in Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen

Nach § 13 Abs 2 lit h) und i) Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist in Verbindung mit § 3 Abs 6 Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz (JASG) unter anderem auch die in einem Lehrgang zurückgelegte Ausbildungszeit auf die Lehrzeit eines nachfolgenden Lehrverhältnisses voll anzurechnen, wenn diese Lehrausbildung im Vergleich zur Lehrgangsausbildung in einem im ersten Lehrjahr voll verwandten Lehrberuf erfolgt.

In allen anderen Fällen hat eine aliquote Anrechnung zu erfolgen, soweit diese sachlich vertretbar ist. Eine darüberhinaus weitergehende Anrechnung auf die Dauer der Lehrzeit ist über Vereinbarung der Lehrvertragsparteien nach § 13 Abs 2 lit i) BAG zulässig.

Wie aus verschiedenen Berichten aus den Bundesländern hervorgeht, kommt es bei der Anrechnung von Zeiten einer Lehrgangsausbildung (§ 3 JASG) auf die Dauer der Lehrzeit bei nachfolgenden Lehrverhältnissen immer wieder zu gesetzwidrigen Vorgängen. Dies vor allem deshalb, da von den Lehrlingsstellen Lehrverträge nach § 20 BAG eingetragen werden, ohne auf die nach § 13 Abs 2 lit h) BAG in Verbindung mit § 3 Abs 6 JASG sich ergebende Rechtslage (verpflichtende Lehrzeitanrechnung) entsprechend Bedacht zu nehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den BM für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

### Anfrage:

1. Wieviele Lehrverträge mit einer vorangegangenen Ausbildung nach dem Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz wurden bis 30. Juni 1999 - aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Ausbildungslehrgängen (Lehrgang, Lehrlingsstiftung) - von den jeweiligen Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer mit welchen Lehrzeitanrechnungen eingetragen?
2. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen bisher getroffen, um die Vollziehung der Vorschriften über die Lehrzeitanrechnungen nach § 13 Abs 2 lit h) und i) im BAG in Verbindung mit § 3 Abs 6 JASG sicherzustellen?
3. Sind Sie in diesem Zusammenhang der Meinung, daß die Lehrlingsstellen von sich aus sämtliche notwendigen Erhebungen durchführen müßten? Wenn nein, warum nicht?
4. Gab es diesbezüglich interministerielle Anweisungen an die Lehrlingsstellen und wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Inhalt?

5. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, damit die Einhaltung der Bestimmungen nach § 13 Abs 2 lit h) und i) BAG sowie nach § 3 Abs 6 JASG sichergestellt wird?
6. Welche Maßnahmen mit welchem Inhalt wurden bisher von Ihnen gesetzt, um die Eintragung von Lehrverträgen durch die Behörde Lehrlingsstelle nach § 20 BAG, insbesondere bezogen auf die Bestimmungen nach § 20 Abs 2 und 3 BAG, bundesweit einheitlich zu gewährleisten?
7. Sofern solche Maßnahmen bisher nicht gesetzt wurden, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Vollziehung der Bestimmungen des § 20 BAG insbesondere unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen nach § 20 Abs 2 und 3 BAG in Verbindung mit der aufgrund von Rechtsnormen verpflichtend vorgesehenen Anrechnung von Ausbildungszeiten auf die Dauer der Lehrzeit bundeseinheitlich gleichlautend zu gewährleisten?